

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.01.2026

Allgemeinverfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 05.12.2025

Nachdem keine weiteren amtlichen Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) im Landkreis Marburg-Biedenkopf festgestellt werden konnten, erlässt der Landrat folgende

Allgemeinverfügung

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreis Marburg-Biedenkopf zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 05.12.2025 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
2. Die angeordneten Schutzmaßregeln für das gesamt Kreisgebiet des Landkreis Marburg-Biedenkopf gelten ab sofort nicht mehr.

Begründung

Aufgrund von HPAIV H5N1-Ausbrüchen bei Geflügel in mehreren Bundesländern sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf und nach intensiver Beobachtung der Tierseuchenslage wurde am 05.12.2025 anhand einer aktuellen Risikoeinschätzung im Landkreis eine der Tierseuchenslage angepasste Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) erlassen. Die Gebietsfestlegung auf das gesamte Kreisgebiet und die Regelungen zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza erfolgte gemäß des Artikels 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 und 2, 14 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung — GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung — ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170).

Seit dem 06.11.2025 wurden keine weiteren amtlichen Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) im Landkreis Marburg-Biedenkopf festgestellt. Vor diesem Hintergrund sehe ich die mit der Allgemeinverfügung vom 05.12.2025 gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 von mir ergriffenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr als erforderlich an. Meine Allgemeinverfügung vom 05.12.2025 ist daher aufzuheben.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), i.V.m. § 3 Abs. 1

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ist der Landrat zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zudem zu berücksichtigen, dass diese Entscheidung im öffentlichen Interesse gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, erhoben werden.

Marburg, den 07.01.2026

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.

Jens Womelsdorf
Landrat